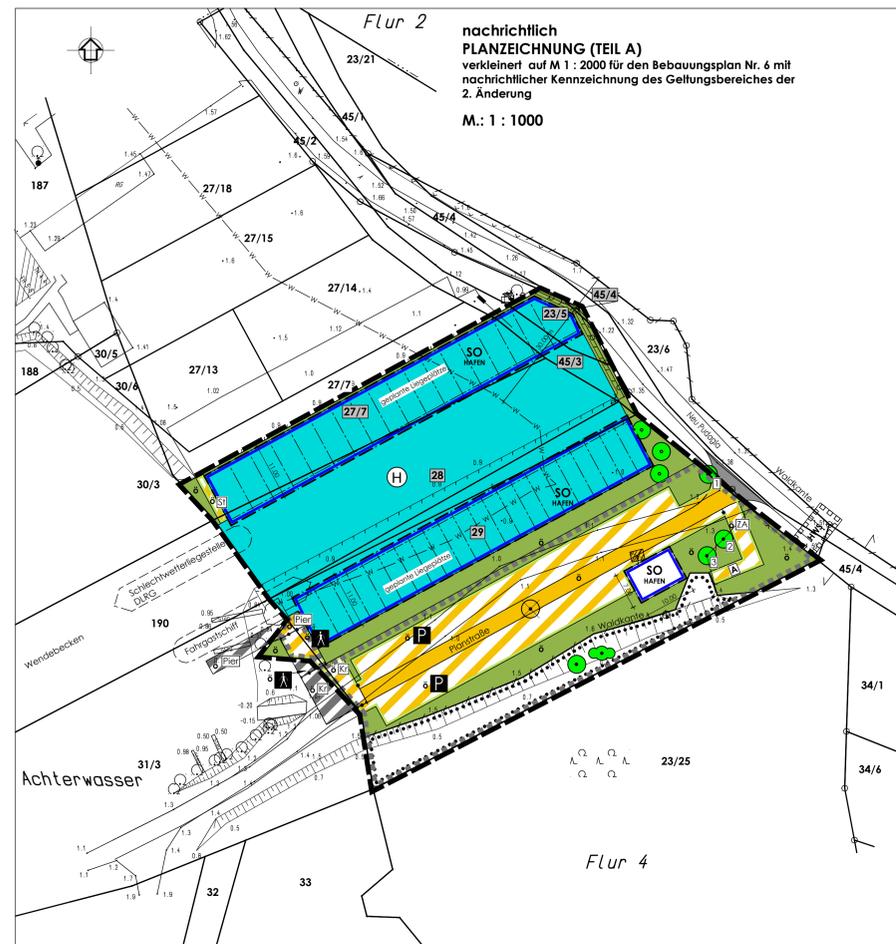


Satzung der Gemeinde Seebad Ückeritz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“

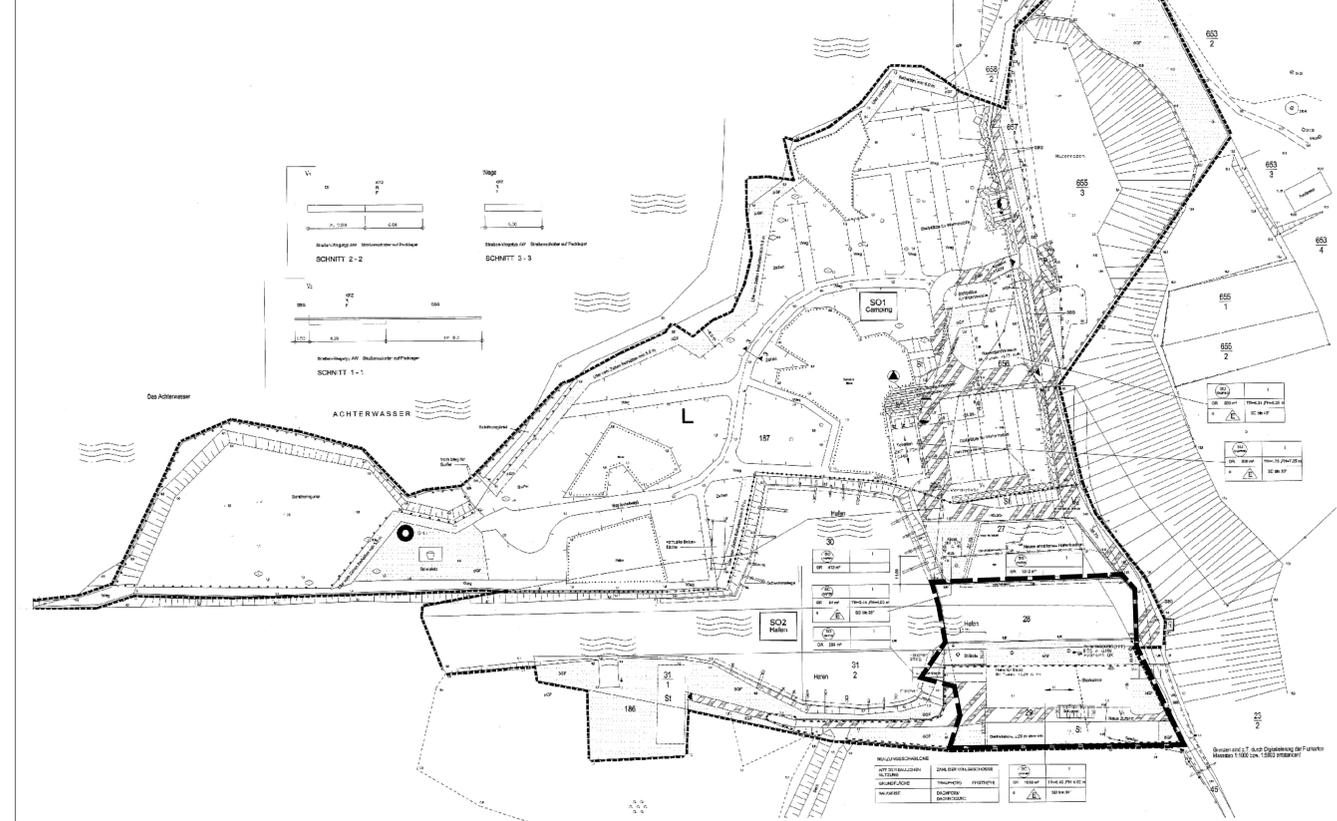
für den südöstlichen Bereich des Plangebietes

(Flurstücke 28, 29 sowie Teilflächen aus 23/5, 27/7, 45/3 und 45/4 in der Flur 4 der Gemarkung Ückeritz)



nachrichtlich
PLANZEICHNUNG (TEIL A)
verkleinert auf M 1 : 2000 für den Bebauungsplan Nr. 6 mit
nachrichtlicher Kennzeichnung des Geltungsbereiches der
2. Änderung
M.: 1 : 1000

nachrichtlich
PLANZEICHNUNG (TEIL A)
verkleinert auf M 1 : 2000 für den Bebauungsplan Nr. 6 mit
nachrichtlicher Kennzeichnung des Geltungsbereiches der
2. Änderung
M.: 1 : 1000



nachrichtlich
PLANZEICHNUNG (TEIL B)
verkleinert auf M 1 : 2000 für den Bebauungsplan Nr. 6 mit
nachrichtlicher Kennzeichnung des Geltungsbereiches der
2. Änderung
M.: 1 : 1000

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauVO)**
Festgesetzt wird das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hafen gemäß § 11 BauVO.
(1) Das Sondergebiet Hafen soll überwiegend der Anlage von Bootsliegplätzen, hafenhygienischen Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Stellplätzen dienen.
(2) Zulässig sind folgende Nutzungen:
 - Mehrzweckgebäude mit Hafenmeisterei und sonstigen Einrichtungen
 - Liegplätze:
 - ca. 39 Liegeplätze als Wasserwandererplätze
 - 1 Liegeplatz für die Fahrgastschiffahrt
 - 1 Liegeplatz als Reparaturbox

- Nachbaranlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**
Die Errichtung von Carports, Garagen, Teilgaragen und Gemeinschaftsgaragen ist im gesamten Planänderungsgebiet unzulässig.
(1) Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nicht zulässig.
(2) Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO werden zugelassen.
- Verkehrflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
Die öffentlichen Parkplätze sind ausschließlich auf den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Flächen zu errichten.
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
In den als öffentliche Grünflächen dargestellten Bereichen sind die für die Außenanlagengestaltung des Hafenbereiches (z. B. Bänke, Beleuchtung) sowie für die Ver- und Entsorgung (z. B. Stromverteiler, Schmutzwasserpumpwerk) zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**
(1) Das anfällige Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern.
(2) Eberdige Stellplätze sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise auszuführen.
(3) In den gemäß zeichnerischer Darstellung festgesetzten Einzelbaumstandorten sind Stiel- / Lichen (Quercus robur) mit den Pflanzqualitäten Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballerung, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.
(4) Der in der Planzeichnung vorgegebene Standort der zu pflanzenden Bäume kann ggf. aufgrund gestalterischer Zwecke um maximal 8 m verschoben werden.
(5) Der durchwurzelbare Bodennorm der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m² nicht überschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütekriterien für Baumschulplaner“, herausgegeben vom Bund deutscher Baumschulen (BdB), entsprechen.

- Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 b BauGB)**
(1) Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Zuge der Umsetzung der Hochwasserschutz- und Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Bodenauflagerungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen im Wurzelbereich der Bäume sind unzulässig. Der Wurzelbereich der Bäume (Kronenbreite des Baumes zzgl. 1,5 m) ist mittels eines feststehenden Bauzaunes abzugrenzen. Gräben für Ver- und Entsorgungswässern sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume anzulegen, ist dieses nicht möglich, sind die Tiefbauarbeiten in Handschachtung auszuführen bzw. grabenlose Verfahren (Durchführung) zu wählen.
(2) Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.
(3) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume des Plangebietes sind gemäß § 18 NatSchG M-V gesetzlich geschützt. Sind Fällungen erforderlich, ist für diese eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK zu beantragen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationsersatz des Landes M-V geregelt.
(4) Die Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)
I. V. m. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) 1 BauGB)

- Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)**
I. V. m. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) 1 BauGB)
Zum Schutz vor Hochwasser sind folgende Maßnahmen im Planänderungsgebiet umzusetzen:
(1) Die Mindesthöhe für die geplante Erschließungsstraße sowie die öffentlichen Parkplätze und die Krampelle wird mit 2,25 m über NN festgesetzt.
(2) Bei allen baulichen Anlagen ist die Standsicherheit gegenüber einem Wasserstand von 2,25 m über NN sicherzustellen.
(3) Unterkellerungen sind unzulässig.
(4) Bei einer erhöhten Lagerung wassergefährdender Stoffe und der Errichtung elektrotechnischer Anlagen ist eine Sicherheit gegenüber einem Wasserstand von 2,25 m über NN zu gewährleisten.
(5) Die in der Nutzungsschablone für das Mehrzweckgebäude festgesetzte Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens von 2,25 m über NN ist einzuhalten.
(6) Die Geländeerhöhung im Planänderungsgebiet ist an das sich östlich anschließende natürliche Gelände heranzuführen. Daher ist die Geländeerhöhung im Bereich der Straße zum Hafen in die Planung mit einzusetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1. BauO M-V)**
1.1 **Fassade**
Für die Oberflächen der Außenwände des Mehrzweckgebüdes sind nur Putz, Naturmaterialien und Glas zulässig.
1.2 **Werbeanlagen/Warenautomaten**
(1) Eine Werbeanlage ist ausschließlich als nicht selbstaufladender Aufsteller im Bereich der Anlagestelle der Fahrgastschiffahrt zulässig. Die Werbeanlage darf eine Fläche von maximal 2,00 m² nicht überschreiten.
(2) Warenautomaten sind nicht zulässig.
2. **Einfriedungen (§ 84 (1) 5. BauO M-V)**
(1) Innere Einfriedungen sind nicht zulässig, um die öffentliche Zugänglichkeit des Hofeinganges zu gewährleisten.
(2) Eine äußere Einfriedung ist ausschließlich entlang der südlichen Plangebietsgrenze zu Flurstück 23/25 erlaubt. Zulässig ist ein blickdichtes Zaun aus Holz oder Maschendraht.
(3) Palisaden und Stützmauern sind zugelassen, wo dies zur Geländemodellierung und -stabilisierung erforderlich ist.
3. **Abfallbehälter (§ 84 (1) 5. BauO M-V)**
Die Sammelstelle für Abfallbehälter ist auf der in der Planzeichnung (Teil A) bezeichneten Fläche zu errichten und durch Einhausungen aus Holz, Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzusichern, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar ist.
4. **Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO M-V)**
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II, Punkt 1. - 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Naturschutzrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

- Naturschutzrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG**
(1) Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschädigt, zerstört, widerrechtlich entfernt, entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
(2) Um eine Störwirkung für die besonders geschützte Tierart Fischotter auszuschließen, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5 Uhr jegliche Bautätigkeiten zu unterlassen.
(3) Es ist zu garantieren, dass bei extremen Hochwasserereignissen keine Gefährdung für die Schutzgüter Boden und Wasser durch wasserführende Stoffe besteht sowie Schäden an anderen baulichen Anlagen entfallen können.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a bis 135 c BauGB

- Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind durch die Gemeinde zu tragen.
(2) Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

HINWEISE

- Belange der Bodendenkmalpflege**
Aus archäologischer Sicht sind folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern zu ergreifen:
(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmäler anzuzeigen.
(2) Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettfunde, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DöSchG M-V vom 05.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzuzeigen ist ebenfalls gemäß § 11 Abs. 1 DöSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen, den Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DöSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Wege nach Zugang der Anzeige.
(3) Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DöSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene Lege- und Deckschicht nach nicht entdeckte archaische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmäler.
- Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB**
(1) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch die Gemeinde zu tragen.
(2) Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in einer Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde, dem von der Kompensation betroffenen Grundeigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.
(3) Die Ersatzmaßnahme beinhaltet die Pflanzung von 12 Einzelbäumen im Bereich des Parkplatzes an der Strandstraße auf dem Flurstück 131/2 der Flur 1, Gemarkung Ückeritz. Die Baumpflanzungen sind in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

- Ernechtigungsgesetz (BauGB)**
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2004, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 346, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 24.11.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ückeritz vom 01.02.2011. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtuseodom.de/otrsrecht/ueckeritz.php am 15.02.2011 erfolgt.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landespfeilung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.09.2011 durchgeführt worden.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Die förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.09.2011 durchgeführt worden.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie Begründung, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 04.10.2011 bis zum 05.11.2011 während folgender Zeiten:
montags bis mittwochs von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht festgesetzt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgesetzgebung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Gemeindevertretung Ückeritz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 24.11.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 23.11.2011 wird als richtig dargestellt. Besichtigungen hinsichtlich der tatsächlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeteilt werden.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Gemeindevertretung Ückeritz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 24.11.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 24.11.2011 von der Gemeindevertretung Ückeritz in der Sitzung beschlossen. Die Begründung, Umweltbericht und die FFH-Vorprüfung wurden mit Vorbehalt der Gemeindevertretung Ückeritz vom 24.11.2011 gebilligt.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtuseodom.de/otrsrecht/ueckeritz.php am 28.11.2011 - öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbsachen von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 gem. FormVO

I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
SO HAFFEN	Sondergebiet Hafen mit Zweckbestimmung Hafen	§ 9 (1) 1 BauGB
Maß der baulichen Nutzung		
GR	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB
P	Baugraben	§ 22 (2) BauVO
o	Baugraben	§ 23 (3) BauVO
Verkehrflächen		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	
Grünflächen		
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
Planflächen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Grünflächen	§ 9 (1) 20, 25 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Flurstücksnummer	§ 9 (7) BauGB
	Vermaßung in Meter	§ 9 (5) 1 BauGB
	vorhandene Böschungen	§ 16 BauVO
	w	30 m Waldabstandsgrenze
	Waldkanten	unzusetzendes bzw. neu zu errichtendes Hofmasterstück
	A	Sammelstelle Abfallbehälter
	SD	Satteldach
		Schlechtwetterfestgestellte, DRG
		Liegestelle Fahrgastschiff
		Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
		Zweckbestimmung:
		Fußgängerbereich
		öffentlich
		Pier Anlagestelle Fahrgastschiffahrt
		Krampelle
		Fläche für den Klären- und Hochwasserschutz: Geländeerhöhung an das sich östlich anschließende natürliche Gelände

III. ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000		
	vorh. Flurstücksgrenzen	
	Höhenangabe über NN	
	zu beseitigender Baum	
	vorhandene Uferbefestigung	
	geplante Steganlagen	
	unzusetzendes bzw. neu zu errichtendes Hofmasterstück	

STANDORTANGABEN für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6		
Gemeinde	Seebad Ückeritz	
Gemarkung	Stagnieß	
Flurstücke	28, 29 sowie Teilflächen aus 23/5, 27/7, 45/3 und 45/4	



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ der Gemeinde Seebad Ückeritz				
Satzungsfassung	11-2011	Hogh	Lange	
Entwurfassung	08-2011	Hogh	Lange	
Vorentwurf	06-2011	Hogh	Lange	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt:	Satzung der Gemeinde Seebad Ückeritz über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ für den südöstlichen Bereich des Plangebietes (Flurstücke 28, 29 sowie Teilflächen aus 23/5, 27/7, 45/3 und 45/4 in der Flur 4 der Gemarkung Ückeritz)			
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstraße 1a, 17449 Trassenheide Tel. (03837) 1260-0, Fax (03837) 126226			

H/B = 860 / 1100 [0,95m]

Allplan 2011